



GEWERKSCHAFT  
DEUTSCHER LOKOMOTIVFÜHRER  
– HAUPTVORSTAND –

GDL-Hauptvorstand • Postfach 60 08 94 • 60338 Frankfurt am Main

An den  
Deutschen Bundestag  
**Mitglieder des Ausschusses für  
Wirtschaft und Energie**  
Platz der Republik 1  
11011 Berlin

per E-Mail vorab an: [wirtschaftsausschuss@bundestag.de](mailto:wirtschaftsausschuss@bundestag.de)

Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Datum

Claus Weselsky  
Tel.-101, Fax -109  
claus.weselsky@gdl.de

6. November 2015

## **Öffentliche Anhörung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz Regelungen zum Betreiberwechsel verstoßen gegen die Tarifautonomie**

Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,

am 9. November 2015 findet eine Anhörung zum Vergaberechtsmodernisierungsgesetz statt. Die Gewerkschaft Deutscher Lokomotivführer (GDL) ist nicht eingeladen, ebenso wenig wie unser gewerkschaftlicher Dachverband deutscher beamtenbund und tarifunion (dbb). Dabei wären wir als GDL von den Auswirkungen des Gesetzes, so es denn in der aktuellen Form verabschiedet würde, unmittelbar in unserem Grundrecht nach Art. 9 Abs. 3 Grundgesetz betroffen.

Die designierten Regelungen zum Betreiberwechsel (§ 131 Abs. 3 sowie die Änderungen im GWB) tangieren die grundgesetzlich verbrieft Tarifautonomie. Die GDL hat zum Schutz der regionalen Arbeitsplätze bei der Neuvergabe eines Verkehrsvertrages zwei Betreiberwechseltarifverträge (BetrWTV) als einseitig mehrgliedrige Rahmentarifverträge abgeschlossen. Die Unterteilung in zwei Tarifverträge ist den früheren Tarifzuständigkeiten bei der DB AG geschuldet. BetrWTV I (Anlage 1) gilt für Lokomotivführer und ist mit 25 Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) abgeschlossen. BetrWTV II (Anlage 2) gilt für alle anderen Arbeitnehmer in EVU. Dem BetrWTV II sind 16 EVU beigetreten. Zum Thema Betreiberwechsel im Schienenpersonennahverkehr wird also keine gesetzliche Regelung benötigt. Die Gewerkschaft EVG ist frei, für ihre Mitglieder ähnliche tarifliche Schutzregelungen zu vereinbaren. Zudem sind unsere Regelungen im Vergleich zum Gesetzesvorhaben konkreter und besser. Sie gewährleisten nach einem Ausschreibungsverlust den wirksamen Übergang der Arbeitnehmer in das neue EVU und sichern beiden Unternehmen im Vorfeld der Betriebsübergabe die notwendige Menge an Fachpersonal. Sie regeln zudem die Möglichkeiten der speziellen Fortbildung für die Betriebsaufnahme des

neuen Betreibers, so dass ein nahtloser Übergang vom abgebenden EVU zum aufnehmenden EVU stattfinden kann.

Die Betreiberwechsellarifverträge regeln im Einzelnen im:

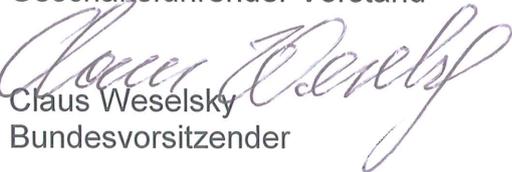
- § 1 den Geltungsbereich,
- § 2 die Definition, wann ein auslösender Betreiberwechsel vorliegt,
- § 3 die Informationspflichten des bisherigen Betreibers gegenüber den Arbeitnehmern,
- §§ 4 und 5 die Fristen, die Geltendmachung und die Ansprüche des Arbeitnehmers auf den Betreiberwechsel gegenüber dem bisherigen und dem neuen Betreiber,
- § 6 zu welchen Bedingungen die Einstellung beim aufnehmenden Arbeitgeber erfolgt,
- § 7 die Beendigung bzw. Aufnahme der vertraglichen Beziehungen zwischen dem Arbeitnehmer und dem abgebenden bzw. dem aufnehmenden EVU,
- § 8 die Behandlung von Auslegungsproblemen,
- § 9 die Schlussbestimmungen.

Damit ist der ordnungsgemäße Übergang des Personals im Einvernehmen mit dem abgebenden und dem aufnehmenden EVU geregelt. Wir fordern als GDL daher, von einer gesetzlichen Regelung des Betreiberwechsels abzusehen.

Wir unsererseits erheben die Forderung, die Betreiberwechsellarifverträge mittels Allgemeinverbindlichkeit für den gesamten Eisenbahnverkehrsmarkt zur Anwendung zu bringen und damit einheitliche Regelungen auf der Basis der Tarifautonomie zu schaffen.

Hinweis zu den Anlagen: Den beiliegenden Betreiberwechsellarifverträgen I und II vom 29. Juli 2014 sind in der Zwischenzeit weitere EVU beigetreten. Die Unterzeichnung der aktuellen Tarifvertragsformulare durch die Unternehmen läuft derzeit. Deshalb fügen wir die Auflistung der 25 vom BetrWTV I und der 16 vom BetrWTV II erfassten Unternehmen bei (Anlage 3).

Mit freundlichen Grüßen  
Geschäftsführender Vorstand

  
Claus Weselsky  
Bundesvorsitzender

Anlagen